

Die Biografie gibt einen weiteren wesentlichen Zug von Jutta Limbach wieder – ihr Augenmerk darauf, auch von den nicht wissenschaftlich vorgebildeten Menschen verstanden zu werden, innerhalb wie außerhalb der Justiz. Ihr Vortrag zum 10-jährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung der Schöffeninnen und Schöffen am 13.3.1999 in der Universität Leipzig brachte das deutlich zum Ausdruck.¹ Ich habe im Nachruf auf sie daran erinnert² und wiederhole dies im Zusammenhang mit der Biografie gern. Der Würdigung des Verlages „einer herausragenden Juristin, besonnenen Politikerin und undogmatischen Feministin“ als Vorbild nachfolgender Generationen kann ohne Einschränkung zugestimmt werden. Die Biografie, der eine umfassende Auswertung von schriftlichen und personalen Quellen zugrunde liegt, unterstreicht dies eindrücklich. (hl)

Matthias Mahlmann: Konkrete Gerechtigkeit. Eine Einführung in Recht und Rechtswissenschaft der Gegenwart. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.; Basel: Helbing & Lichtenhahn 2024. 302 S. (Nomos-Studium) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-1479-8 € 29,90; E-Book: € 29,90

Gerechtigkeit ist ein viel gewünschter und zitierter, aber unterschiedlich interpretierter Begriff. Die „Einführung“ ist schon im Titel durch die „konkrete“ Gerechtigkeit von der Gefahr bloß abstrakt-theoretischer Betrachtung befreit. Dadurch wird das Buch mehr als nur eine Einführung in die Rechtswissenschaft für Studenten. Es enthält eine strukturierte Analyse des Rechts, in der die Beantwortung der Frage, was als Recht – im Sinne von „richtig“ – betrachtet und akzeptiert wird, wesentlich von dem übergeordneten Kriterium der Gerechtigkeit abhängt, dessen jeweilige Definition das Verständnis von Funktion oder Architektur des Rechts(systems) prägt. Überzeugend zitiert der Autor den britischen Rechtsphilosophen *H. L. A. Hart*: „Das Recht ist viel zu wichtig, als dass man es den Juristen überlassen könnte“ (Essays on Bentham, 1982).

Vom Recht als soziale Tatsache, dem Zusammenwirken von Recht, Wirtschaft, Politik und Religion gelangt der Autor zur Betrachtung einer Gerechtigkeit, die – schon auf *Aristoteles* zurückgehend – eng mit Gleichheit verbunden ist. Der griechische Philosoph hat in *austeilende* und *ausgleichende* Gerechtigkeit unterschieden. Die Verbindung von Gleichheit und Gerechtigkeit schlägt sich in dem Grundsatz nieder, dass Gleiches gleichbehandelt wird, wesentlich Ungleiches nach Art und Maß entsprechend unterschiedlich zu behandeln ist,

1 *Jutta Limbach*, Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?, *RohR* 1999, S. 55–60.

2 *Hasso Lieber*, *Jutta Limbach † – Ein Nachruf*, *RohR* 2016, S. 114.

weil eine willkürliche oder gleichgültige Gleichbehandlung ihrerseits ungerecht wäre. Quellen von der Apostelgeschichte bis *Marx* leiten daraus ab: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinem Bedürfnis“ – unter der Voraussetzung entsprechender Ressourcen.

Das Buch regt zum Weiterdenken an, womit es nicht nur für den künftigen Juristen, sondern in weiten Teilen auch für die im Ehrenamt tätigen Richter von Interesse sein wird. Ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichte stehen heute nicht selten vor der Frage, ob die Geltendmachung eines Schadenersatzes nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Wiedergutmachung einer ungerechten Behandlung entspringt oder bereits zum Geschäftsmodell mutiert ist – eine Fallgestaltung, die der Rezensent aus Erfahrung nur sehr ungern auf den Einzelrichter übertragen sieht, bei dem „die Gewohnheit häufig die Gerechtigkeit aus dem einzigen Grund schafft, dass sie angenommen wird“ (*Blaise Pascal*, *Pensées* – Gedanken). Wegen des strukturierten Aufbaus und der differenzierten Betrachtungsweise von Grundsätzen wie Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit, Menschenwürde usw., die in der Praxis allzu häufig stereotyp verwendet werden, kann das Buch auch dem nichtjuristischen Leser empfohlen werden.

Nicht zufällig schließt das Buch mit einem Kapitel vom Recht in der Kunst. Schauspiel und Gedicht erzählen von den Regeln und ihren Ausnahmen: Vom Tyrannenmord des *Wilhelm Tell* entgegen dem fünften Gebot im Namen der Freiheit, von der Rettung des Antonio durch einen „juristischen“ Trick, der ihn vor der Forderung auf ein Pfund Fleisch aus seinem Körper als Zinsen für ein Darlehen des Shylock bewahrt, in *Shakespeares* „Kaufmann von Venedig“, vom Freispruch des Muttermörders Orestes durch Athene bei Stimmengleichheit im Areopag in der Orestie des *Aischylos*. Auch *Goethe* mahnte den göttlichen Richter Mahadö in „Der Gott und die Bajadere“ mit deutlichem Blick auf menschliche Richter: „Soll er strafen oder schonen, muss er Menschen menschlich seh’n.“ (hl)

Stefan Machura (Hrsg.): Law and war in popular culture. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 237 S. (Staatsverständnisse; Vol. 182) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-0735-6 € 59,00; E-Book: 59,00 €

Das Buch, dessen Beiträge den Zusammenhang von Recht und Krieg und seine allgemein verständliche Darstellung mit den Mitteln von Film und Fernsehen, der Literatur und der Musik in Opern wie Popmusik behandeln, könnte aktueller nicht sein. Wird doch in den Berichten über die Kriege in der Ukraine und im Gazastreifen das Völkerrecht permanent bemüht und seine Verletzungen gegeißelt. Das Recht hört in Kriegszeiten nicht auf, stellt *Machura* in seiner Einleitung fest. Die Geltung des Rechts und seine Verletzung kann sich auf die Legitimität des Krieges selbst, auf die Verletzung des Schutzes der Zivilbevölkerung oder auf den Schutz

der Soldaten (z. B. in der Gefangenschaft) beziehen. Der Beitrag der amerikanischen Professorin *Ann Ching* greift die Gedanken anhand filmischer Darstellungen auf, weil nach ihrer Auffassung Kriegsfilme überdurchschnittlich große Fähigkeit hätten, die öffentliche Wahrnehmung zu beeinflussen. Schließlich hätten 16 Kriegsfilme den Oscar für den besten Film gewonnen.

Der erste der drei Teile des Buches widmet sich ausschließlich der filmischen Darstellung von Kriegsverbrechen und Militärgesetzbarkeit. Kriegerische Handlungen können aber auch innerhalb eines Staates oder einer Gesellschaft ausbrechen, weswegen sich der zweite Teil dem Krieg und seiner Gerichtsbarkeit in gespaltenen Gesellschaften widmet. Hier ist der Bosnienkrieg mit dem Massaker von Srebrenica noch im öffentlichen Gedächtnis. Der dritte Teil behandelt die musikalische Verbindung zu Krieg, Kriegsverbrechen und Recht. Dazu ist die Oper das eindringlichste Instrument, tragische Ereignisse, die Existenz menschlichen Lebens betreffend, künstlerisch wie nachdenklich angemessen darzustellen. *Machura* und *Cunningham* spannen einen Bogen über vier Jahrhunderte. Dieser reicht von – auch tragischen – Heldenerzählungen wie *Monteverdis* Vertonung von Torquato Tasso über den Krieg in Opern des 18. und 19. Jahrhunderts, oft nur Hintergrund z. B. für eine Liebesgeschichte (*Aida*, *Così fan tutte*), um sich im 20. Jahrhundert mit

den Tiefen der Tragödie in Konzentrationslagern auseinanderzusetzen (*Mieczysław Weinberg*: Die Passagierin). Insoweit spiegeln sie, auch mit einer Handlung in der Vergangenheit oder der Mythologie, die Gesellschaft in der Zeit der Komposition wider. Sie über die musikalische Ästhetik hinaus einem künftigen Publikum zugänglich zu machen, ist eine Frage der jeweiligen Inszenierung. In den 1970er-Jahren nimmt sich auch die Popmusik des Themas an. Mit dem Song *Hiroshima* der Rockband *Wishful Thinking* zur Erinnerung an den ersten Abwurf einer Atombombe hatte der Krieg in den Charts seinen Platz gefunden.

Der Sammelband stellt den Zusammenhang zweier Machtinstrumente – Krieg und Recht – dar, den Versuch des Rechts, auch eine scheinbar unkontrollierbare Gewalt zu regulieren und die Unbeteiligten (Nicht-Kombattanten) zu schützen, sowie die unterschiedlichen Methoden der Vermittlung durch populäre Kultur im Laufe der Jahrhunderte. Dabei sind Recht und seine Darstellung im Hinblick auf kriegerische Handlungen und ihre Legitimierung interpretations- und deutungsfähig; was dem einen eine Heldentat, ist dem anderen ein Verbrechen. Die populäre Kultur hat, ihrer Bezeichnung entsprechend, die Aufgabe, die Deutungshoheit in ihrer ganzen Ambivalenz einem größeren Kreis von Zuhörern und Zuschauern zugänglich und sichtbar zu machen. (hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Marco Zeh: Moral und Strafe. Warum wir nicht strafen dürfen. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 279 S. (Nomos-Universitätsschriften: Philosophie; Bd. 4) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-1849-9 € 69,00; E-Book € 69,00

Der Autor unterzieht die Strafe einer grundlegenden Untersuchung über Sinn, Zweck, Begründung (kurz: ihre Rechtfertigung) und mögliche Alternativen. Zunächst untersucht er den Begriff auf seine Bedeutung und entwickelt über die gängige kurze Definition „Strafe ist die absichtliche Zufügung eines Übels“ hinaus eine Definition mit mehreren Merkmalen auf die Beteiligten: „Strafe ist eine *gewünschte* Übelzufügung, die *jemand* einem empfindenden *Wesen* in Reaktion auf eine *schuldhafte* Normverletzung zufügt, wobei die Strafe für den Bestraften *tatsächlich* ein *Übel* darstellen muss. Strafe ist von Wiedergutmachung zu unterscheiden.“ Strafe kennt also mehrere Beteiligte mit zielgerichtetem Handeln und der Übereinstimmung von Wollen und Erfolg. Dass die in der Strafenhierarchie mildere Sanktion der Geldstrafe in der Praxis bei einem Mittellosen härtere Auswirkungen hat als die (rechtstheoretisch) schwerere Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, ist nachvollziehbar, in der Praxis aber nicht

unbedingt und immer jedem Justizbeschäftigten gegenwärtig. Die gewandelte Auffassung von Strafe schlägt sich z. B. in der Abschaffung der Körper-, Leibes- und Todesstrafe nieder.

Der deutsche Gesetzgeber des 20. Jahrhunderts hat mit der Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung eine zunehmende Differenzierung auch dieser Strafe geschaffen. Die Ergänzung der Strafe um die Maßregeln der Besserung und Sicherung stellte einen Fortschritt in Richtung der Rehabilitation und Prävention dar. Mit der Rechtfertigung der Strafe durch die verschiedenen Straftheorien (Sühne, Vergeltung, Resozialisierung, Prävention, Sicherung, Genugtuung, Wiedergutmachung) und ihrer Umsetzung im Strafrecht befasst sich die Arbeit in ihrem zweiten Teil.

Die kritische Darstellung führt zwangsläufig zur Frage nach Alternativen, die im dritten Teil abgehandelt werden. Diese handelt der Autor an einem fiktiven, aber typischen „Fall Thomas F.“ ab. Die Reaktionsmöglichkeiten beginnt er mit Früherkennung und Prävention, wobei die gesellschaftliche Mitwirkung gefragt ist. Ergänzend möchte man hinzufügen, dass auch Rechts- und Sozialpolitik ergänzend zum „Ich“ (habe ein Recht) das von Verantwortung geprägte Element „Wir“ (berücksichtigen die Schnittstellen zum Recht der anderen) stärker in Gesetz und Vollzug einbeziehen müssen. In der zweiten Stufe wird die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens als